TO 10

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA SWB - 42-1/13

MA 42, Prüfung der Vergabe der Herstellung und Sanierung von Asphaltwegen

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat die Auftragsvergaben der Bauleistungen über die Herstellung und Sanierung von Asphaltwegen in den Jahren 2009 bis 2011 einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Die Einschau des Kontrollamtes ließ Verbesserungspotenzial bei der Qualität der Ausschreibungsunterlagen erkennen.

Es wurden unter anderem Empfehlungen ausgesprochen über die eindeutige Formulierung der Beschreibung der Leistungen, eine eindeutige Abgrenzung zwischen Hauptleistungen und Nebenleistungen, Regelungen betreffend die Kalkulation von Baustellengemeinkosten und über die Behandlung von zusätzlich erforderlichen Leistungen bei der Vertragserfüllung. Ebenso sollten die Ausschreibungsunterlagen eindeutige Bestimmungen über die Behandlung von Deckungs- und Haftungsrücklässen enthalten und die Vorlage von elektronischen Abrechnungsunterlagen sollte zugelassen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 7
2. Arbeitsablauf für die Vergabe 8
2.1 Arbeitsablauf für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen 8
2.2 Arbeitsablauf für die Angebotsöffnung 9
2.3 Arbeitsablauf für die Angebotsprüfung 9
3. Feststellungen zur Ausschreibung 10
4. Feststellungen zur Angebotsöffnung 14
5. Feststellungen und Empfehlungen zur Angebotsprüfung 15
6. Zusammenfassung der Empfehlungen 16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs ..... Absatz
BVergG 2006 ..... Bundesvergabegesetz 2006
bzw. ..... beziehungsweise
ca. ..... circa
EDV ..... Elektronische Datenverarbeitung
EUR ..... Euro
gem. ..... gemäß
inkl. ..... inklusive
m^2 ..... Quadratmeter
MD-BD ..... Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
Nr. ..... Nummer
o.a. ..... oben angeführt
ÖNORM ..... Österreichische Norm

Pkt. ..... Punkt
rd. ..... rund
u.a. ..... unter anderem
u.dgl..... und dergleichen
USt ..... Umsatzsteuer
Z ..... Ziffer
z.B. ..... zum Beispiel

GLOSSAR

Baustellengemeinkosten
Die Gemeinkosten der Baustelle sind sämtliche auf einer Baustelle anfallenden, nicht den Einzelleistungen zuzuordnende Kosten. Sie beinhalten Kosten der Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung, Gerätekosten, zeitgebundene Kosten und sonstige Nebenkosten der Baustelle.

Deckungsrücklass
Eine Sicherstellung gegen Überzahlungen, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen. Ferner ist der Deckungsrücklass eine Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer.

Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75
Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung wie beispielsweise den Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, den Namen der vergebenden Stelle, den Namen der Bieterin bzw. des Bieters, die Art des Auftrages, den Ablauf der Angebotsfrist, Angaben über die Zuschlagsfrist und über die Preisart, über die Leistungsfrist, den vorgesehenen Arbeitsbeginn, Angaben zur Vertragsstrafe, über die Gewährleistung sowie über die Kalkulationsformblätter, die dem Angebot beizuschließen sind. Weiters werden die "Allgemeinen Teilnahme- und Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbe-

standteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

Haftungsrücklass
Eine Sicherstellung für den Fall, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die ihr bzw. ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Kalkulationsformblatt
Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061 - *Preisermittlung* zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen: Formblatt K3 (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis), Formblatt K4 (Materialpreise), Formblatt K7 (Preisermittlung).

Mittellohnpreis
Der Mittellohnpreis ist die Basis für die Kalkulation des Preisanteiles "Lohn" der ausgeschriebenen Positionen.

Preisangebotsverfahren
Ist jenes Verfahren, bei dem die Bieterinnen bzw. die Bieter aufgrund der Ausschreibungsunterlagen die Preise für von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber beschriebene Leistungen in ihren Angeboten bekannt geben.

Regieleistung
Eine Leistung wird nach Regiepreisen vergütet, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, als Leistungsposition nicht so genau erfasst werden können, dass eine Kalkulation nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist, und werden nach tatsächlichem Stundenaufwand bzw. Materialaufwand abgerechnet.

Standardisierte Leistungsbeschreibung

Eine Sammlung von standardisierten Texten einer geeigneten Herausgeberin bzw. eines geeigneten Herausgebers zur Beschreibung standardisierbarer Leistungen für bestimmte Sachgebiete in ihrer Gesamtheit oder in Bezug auf Teilgebiete; wobei sie jedenfalls Positionen eines künftigen Leistungsverzeichnisses umfasst und Vorbemerkungen auf Leistungsgruppen- und Unterleistungsgruppenebene enthalten sein können.

WD 314 Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen

Diese Vertragsbestimmungen sind allen Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung ist die an die Bieterin bzw. an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, ihr bzw. sein Angebot anzunehmen.

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Für die Durchführung von Erhaltungsarbeiten auf Gehwegen, Plätzen und parkähnlichen Anlagen in allen städtischen Grünanlagen werden von der Magistratsabteilung 42 jährlich unter der Ausschreibungsbezeichnung *"1. - 23. Bezirk, diverse Parkanlagen der Magistratsabteilung 42 Herstellung und Sanierung von Asphaltwegen"* Jahresbauverträge geschlossen. Die Magistratsabteilung 42 wählte diese Art des Vertrages, um die ausgeschriebenen Leistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu den angebotenen Preisen abzurufen. In der Regel handelt es sich um Ausgaben, die aus den jeweiligen Bezirksbudgets zu bedecken sind.

Das Kontrollamt unterzog die Auftragsvergaben der Bauleistungen über die Herstellung und Sanierung von Asphaltwegen in den Jahren 2009 bis 2011 einer stichprobenweisen Prüfung. Den Prüfungsschwerpunkt bildeten die Qualität der Ausschreibungen sowie die Abwicklung der Vergaben bis zur Zuschlagserteilung.

Bei der Durchführung von Auftragsvergaben ist die Magistratsabteilung 42 als öffentliche Auftraggeberin einzustufen und daher an die Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2006 gebunden. Aufgrund der Höhe der Kostenschätzungen, die den geprüften Vergabeverfahren zugrunde gelegt wurden, waren die Bestimmungen für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu beachten. Alle drei Vergabeverfahren wurden als offene Verfahren mit vorheriger nationaler Bekanntmachung durchgeführt. Die Angebote waren im Preisangebotsverfahren zu erstellen, die Zuschlagserteilungen erfolgten jeweils auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieterprinzip).

Positiv fielen die Dokumentationen über die Abläufe der Vergabeverfahren auf. So waren auf den Deckblättern der betreffenden Vergabeakten die wesentlichen Angaben der Bezug habenden Vergabeverfahren (z.B. die Namen der Bieterinnen bzw. Bieter, der Ablauf der Zuschlagsfrist, Datum der Veröffentlichung bis zur Beauftragung der Billigstbieterin bzw. des Billigstbieters sowie ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis des Vergabeaktes) aufgelistet.

2. Arbeitsablauf für die Vergabe

2.1 Um eine einheitliche und korrekte Vorgehensweise bei der Abwicklung von Vergabeverfahren zu garantieren, wurde der Ablauf der unterschiedlichen Vergabeverfahren im Sinn des Qualitätsmanagements der Magistratsabteilung 42 in entsprechenden Prozesslandkarten abgebildet und mit einer dazugehörigen Prozessbeschreibung dargestellt.

Die Magistratsabteilung 42 untergliedert sich in Fachbereiche, die als Dezernate bezeichnet werden. Das Dezernat 4 - Verwaltung, behördliche Angelegenheiten und Gebäudemanagement mit dem Referat für Ausschreibung und Vergabe, das Dezernat 5 - Neues Grün sowie das Dezernat 6 - Grünflächenpflege und Erhaltung (Gartenbezirke) wirken in unterschiedlicher Intensität an den Vergabeverfahren mit.

2.1 Arbeitsablauf für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen

Mit einer Bedarfserhebung der erforderlichen Leistungen in den einzelnen Gartenbezirken wird ca. Mitte August im Jahr vor dem voraussichtlichen Leistungszeitraum begonnen. Dabei werden die erforderlichen und geplanten Leistungen erhoben und die erforderlichen Ausmaße in ein nach Bauvorhaben (Adressen) gegliedertes Formular eingetragen. Die einzelnen Listen der Gartenbezirke werden zu einer Gesamtliste zusammengefügt. Sie wird in weiterer Folge als Informationsquelle für die Kalkulation der Preise durch die Bieterinnen bzw. Bieter der Ausschreibung als Beilage beigefügt.

In Umsetzung der Empfehlung des Kontrollamtes (s. Tätigkeitsbericht 2006, MA 42, Prüfung der Ausschreibung, Vergabe und Durchführung von Wegebauarbeiten in den Jahren 2004 und 2005) wird nun die Magistratsabteilung 28 als Fachdienststelle für die Herstellung von befestigten Straßen und Wegen bei der Erstellung der jeweiligen Ausschreibung eingebunden. Vor Auflage der Ausschreibungsunterlagen wird das Leistungsverzeichnis zur Vidierung an die Magistratsabteilung 28 übermittelt, damit z.B. eventuelle Anpassungen an Materialspezifikationen rechtzeitig erfolgen können.

Danach werden die Ausschreibungsunterlagen der Leiterin des Dezernates 5 der Magistratsabteilung 42 zur Prüfung übermittelt. Die freigegebenen Ausschreibungsunterla-

gen werden sodann an das Dezernat 4, Referat Ausschreibung und Vergabe zur Veröffentlichung übergeben.

2.2 Arbeitsablauf für die Angebotsöffnung

Bei offenen Verfahren ist gem. § 118 BVergG 2006 eine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Über diese Angebotsöffnung ist eine Niederschrift, zumindest mit den im Gesetz vorgegebenen Inhalten, zu verfassen. Hiefür wird bei der Stadt Wien üblicherweise das Musterformblatt *"Niederschrift zur Angebotseröffnung"* verwendet, das den formalen Anforderungen des Gesetzes an derartige Niederschriften entspricht. Das Dezernat 4 der Magistratsabteilung 42, Referat Ausschreibung und Vergabe führt die Angebotsöffnung durch.

2.3 Arbeitsablauf für die Angebotsprüfung

Während sich die elektronische Prüfung der Angebote auf ihre rechnerische Richtigkeit auf alle Angebote erstreckt, fiel auf, dass die sachliche Prüfung (z.B. Eignungsprüfung und Prüfung der Kalkulationsformblätter) nur bei der Billigstbieterin bzw. beim Billigstbieter durchgeführt wurde. Diese Vorgangsweise begründete die Magistratsabteilung 42 mit Effizienzerwägungen. Das Kontrollamt verwies diesbezüglich auf § 123 Abs 2 BVergG 2006, wonach die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Angebote zu prüfen sind und nicht nur das bestgereihte Angebot einer sachlichen Prüfung zu unterziehen ist.

Nachdem die Preisangemessenheit des billigsten Angebotes aufgrund der Erfahrungswerte der Magistratsabteilung 42 und unter Zuhilfenahme eines Preisspiegels festgestellt wurde, erfolgte die Zuschlagsentscheidung. Nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Stillhaltefrist von sieben Tagen wurde der Zuschlag erteilt.

Die Abwicklung der Baustellen sowie deren Abrechnung obliegen den im jeweiligen Gartenbezirk zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

3. Feststellungen zur Ausschreibung

Die Ausschreibungsunterlagen bestanden aus einer Leistungsbeschreibung und zusätzlichen Verfahrensregelungen sowie aus Vertragsbestimmungen. Vor Auflage der Ausschreibung wurde diese Leistungsbeschreibung mit der Magistratsabteilung 28 abgestimmt. Da es sich um keine standardisierte Leistungsbeschreibung handelte, unterzog das Kontrollamt das Leistungsverzeichnis einer eingehenderen Betrachtung.

Im Leistungsverzeichnis fand sich bei der Position 00.02030 Z *"Abruf der Leistungen"* u.a. der Hinweis für die Bieterinnen bzw. Bieter, dass sich die geforderte Leistungskapazität auf ein Leistungsvolumen von 30.000,-- EUR pro Woche beziehen würde. Unklar war, ob es sich bei dieser Bestimmung um ein Eignungskriterium handeln würde. Diesfalls wäre diese Anforderung als Mindestkriterium in das Formblatt *"Angebot"* MD BD-SR 75 aufzunehmen. Sollte sich dieser Hinweis auf die Höhe der Abrufe beziehen, wäre eine genauere Formulierung angebracht. Das Kontrollamt empfahl eine diesbezügliche Präzisierung.

Bei der Durchsicht der Vorbemerkungen über die Wegebaukonstruktionen war festgelegt, dass die Kosten für Behinderungen und Erschwernisse bei der Herstellung von Wegebaukonstruktionen (z.B. für bereits vorhandene Schachtabdeckungen sowie eine allfällige erforderliche höhenmäßige Anpassung dieser Schachtabdeckungen) mit den Einheitspreisen abgegolten sind. Da die Anzahl solcher Abdeckungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht angegeben war, empfahl das Kontrollamt diese Bestimmung zu überdenken, um eine seriöse Kalkulation durch die Bieterinnen bzw. Bieter nicht zu erschweren. Arbeitsaufwendige Leistungen sollten entweder als eigene Position ausgeschrieben werden oder die Anzahl der Abdeckungen in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Hinsichtlich jener Leistungspositionen, die im Zuge der Bauabwicklung für die beauftragte Leistung erforderlich wurden, im jeweiligen Jahresbauvertrag jedoch nicht ausgeschrieben waren, bediente sich die Magistratsabteilung 42 der Positionen und Preise in den Kontrahentenverträgen der Magistratsabteilung 28. Diese Vorgangsweise blieb in den Ausschreibungsunterlagen jedoch unerwähnt. Somit waren diese Positionen und

Preise nicht Bestandteil der Ausschreibung und daher keinem gesonderten Wettbewerb bei der Magistratsabteilung 42 unterworfen.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 42 für zusätzliche Leistungen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer entsprechende Zusatzangebote einzufordern. Für die Preisangemessenheitsprüfung könnten neben den Preisgrundlagen des Hauptangebotes die vergleichbaren Positionen aus dem Kontrahententarif der Magistratsabteilung 28 herangezogen werden.

Ferner wurde empfohlen, auch jene Positionen, die aufgrund der Erfahrungen und Abrechnungsauswertungen der vorangegangenen Jahre regelmäßig zusätzlich beschafft werden mussten, in die neue Ausschreibung des Jahresbauvertrages aufzunehmen und somit einem Wettbewerb bei der Magistratsabteilung 42 zu unterziehen.

Ein vom Kontrollamt durchgeführter Vergleich zwischen den ausgeschriebenen und den abgerechneten Mengen der im gegenständlichen Bericht geprüften drei Jahresbauverträge zeigte, dass bei einigen Positionen entgegen den Erfahrungen der Dienststelle regelmäßig eine zu geringe Menge ausgeschrieben worden war. So wurde z.B. die Position 01.00002 Z im Jahr 2009 mit einer Menge von 1.300 m^2 ausgeschrieben und mit einem Ausmaß in der Höhe von rd. 4.300 m^2 abgerechnet, im Jahr 2010 mit rd. 1.200 m^2 ausgeschrieben und mit rd. 2.900 m^2 abgerechnet und im Jahr 2011 mit rd. 3.600 m^2 ausgeschrieben und rd. 6.000 m^2 abgerechnet.

In diesem Zusammenhang war von Interesse, ob bei den Jahresbauverträgen im geprüften Zeitraum unter Zugrundelegung der von den Bieterinnen bzw. Bietern angebotenen Einheitspreise eine andere Reihung zustande gekommen wäre, wenn die Billigstbieterin bzw. der Billigstbieter auf Basis der tatsächlich abgerechneten Mengen bestimmt worden wäre. Für die Berechnungen wurden nur die von der Magistratsabteilung 42 ausgeschriebenen Positionen für einen Soll-Ist-Vergleich herangezogen. Die Leistungen, die auf Basis des Kontrahententarifes der Magistratsabteilung 28 vergütet wurden, blieben dabei unberücksichtigt. Die Berechnung der simulierten Bieterreihung stellt somit keine vollständige Berechnung auf Basis der tatsächlichen Abrechnungs-

mengen dar, sondern berücksichtigt nur die tatsächlichen Abrechnungsmengen der ausgeschriebenen Jahresbauvertragspositionen. Für die Berechnungen wurden vom Kontrollamt nur die jeweiligen vier erstgereihten Bieterinnen bzw. Bieter herangezogen, da bei den übrigen Bieterinnen bzw. Bietern ein Reihungssturz aufgrund der preislichen Abstände zum Billigstbieterangebot nicht zu erwarten war. Ergänzend sei festgehalten, dass bei den geprüften Vergabeverfahren zwischen sechs und acht Angebote abgegeben wurden.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Unterschiede zwischen den Angebotspreisen inkl. USt und den Abrechnungssummen inkl. USt dargestellt. Zusätzlich sind die Abstände zwischen den einzelnen Angeboten sowie den (fiktiven) Abrechnungssummen in Prozenten angegeben. Daraus werden Tendenzen sichtbar gemacht, in welche "Richtung" sich die Abrechnungssummen der einzelnen Bieterinnen bzw. Bieter entwickelt hätten und wie sich die Angebotssummen im Vergleich zu den Abrechnungssummen verhalten.

Bieterin bzw. Bieter	Jahresbauvertrag für den Leistungszeitraum 2009					
	Angebot			Abrechnung		
	Angebotspreis in EUR	Abstand zum Billigstbieterangebot in %	Reihung	Abrechnungssumme in EUR	Abstand in %	Reihung
Firma A	389.873,22	0,00	1	601.963,69	0,00	1
Firma D	505.063,80	19,50	2	648.180,58	7,70	2
Firma C	506.779,26	29,55	3	690.026,27	14,60	3
Firma I	531.551,70	29,99	4	796.512,72	32,30	4

Bieterin bzw. Bieter	Jahresbauvertrag für den Leistungszeitraum 2010					
	Angebot			Abrechnung		
	Angebotspreis in EUR	Abstand zum Billigstbieterangebot in %	Reihung	Abrechnungssumme in EUR	Abstand in %	Reihung
Firma A	369.690,14	0,00	1	575.633,36	10,90	3
Firma C	396.356.68	3,60	2	535.954,24	3,30	2
Firma F	396.758,04	7,21	3	592.839,49	14,30	4
Firma G	404.917,72	7,32	4	518.842,08	0,00	1

Bieterin bzw. Bieter	Jahresbauvertrag für den Leistungszeitraum 2011					
	Angebot			Abrechnung		
	Angebotspreis in EUR	Abstand zum Billigstbieterangebot in %	Reihung	Abrechnungssumme in EUR	Abstand in %	Reihung
Firma A	672.735,90	0,00	1	634.555,03	0,00	1
Firma B	703.326,24	4,55	2	716.084,74	12,80	4
Firma C	728.128,92	8,23	3	666.408,60	5,00	3
Firma D	739.792,92	9,97	4	645.438,90	1,70	2

Zunächst fällt auf, dass die Abrechnungssummen in den Leistungszeiträumen 2009 und 2010 erheblich höher waren als die Angebotssummen. Wie die Tabellen weiters zeigen, verringerte sich beim Jahresbauvertrag für den Leistungszeitraum 2009 durch die Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen Mengen und den abgerechneten zwar der prozentuelle Abstand zwischen den Angeboten, die ursprüngliche (beauftragte) Billigstbieterin verblieb jedoch an erster Stelle. Hinsichtlich des Jahresbauvertrages für 2010 zeigte sich allerdings, dass die als Billigstbieterin beauftragte Firma nach Abrechnung der Leistungen nur an dritter Stelle zu reihen gewesen wäre, wenn die abgerechneten Mengen schon im Vorhinein so angesetzt worden wären wie später abgerechnet. Beim Jahresbauvertrag für das Jahr 2011 ergaben sich zwar Änderungen der ersten vier gereihten Bieterinnen, die Zuschlagsempfängerin mit dem billigsten Angebot verblieb jedoch an dieser Stelle.

Das Kontrollamt empfahl daher vor Auflage der Ausschreibung, die von den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der einzelnen Gartenbezirke erstellten nachvollziehbaren Massenermittlungen nochmals mit der abgeschlossenen Planung der benötigten Leistungen auf Übereinstimmung zu überprüfen und besonderes Augenmerk auf die eindeutige Beschreibung der zu erbringenden Leistungen zu legen. Weiters wurde empfohlen nur jene Position auszuschreiben, an denen ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies deshalb, weil die Einschau ergab, dass beispielsweise die Position "Kleinsteinpflaster Granit herstellen" in jeden Jahresbauvertrag aufgenommen wurde, diese Leistung aber nie abgerufen wurde.

Im Pkt. 11 des Formblattes "Angebot" MD BD - SR 75 wählt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber aus, ob die Abrechnung der Leistungen in elektronischer oder nicht elektronischer Form von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorzulegen ist. Die

Magistratsabteilung 42 sah für die gegenständlichen Bauvorhaben vom Erfordernis der elektronischen Form ab.

Das Kontrollamt stellte dazu fest, dass gemäß Erlass der MD-BD (zuletzt MD BD-1401-1/2010 vom 18. August 2010) bei Bauleistungen eine EDV-unterstützte normgemäße Abrechnung in den Ausschreibungsunterlagen jedenfalls dann vorzusehen ist, wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 350.000,-- EUR übersteigt. Das Kontrollamt wies die Magistratsabteilung 42 auf die Einhaltung dieser Erlassbestimmung hin.

Im Pkt. 4.7.3.1 der WD 314 ist die Höhe des Haftungsrücklasses mit 2 % des Rechnungsbetrages der Schlussrechnungssumme zur Sicherstellung von Forderungen aus etwaigen Gewährleistungsmängeln geregelt. Diese Bestimmung findet sich im Pkt. 8 des Formblattes "Angebot" MD BD-SR 75 wieder, wobei der Standardwert von 2 % aus sachlichen Gründen erhöht werden kann. In den Ausschreibungen der Magistratsabteilung 42 wurde dieser Punkt jedoch gänzlich gestrichen. Über eine etwaige Einbehaltung eines Deckungsrücklasses fand sich in den Ausschreibungen keine Angabe. Die Entscheidung, warum auf die Einbehaltung eines Deckungs- bzw. Haftungsrücklasses, der sonst bei der Stadt Wien üblich ist, verzichtet wurde, konnte aus den Unterlagen nicht ersehen werden. In diesem Zusammenhang wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen, entsprechende interne Regelungen über die Einbehaltung von Sicherstellungen zu treffen und diese in die Ausschreibungen klar ersichtlich aufzunehmen.

4. Feststellungen zur Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnungen wurden den eingesehenen Unterlagen zufolge nach den einschlägigen Regelungen der Stadt Wien kommissionell und im Beisein der Bieterinnen bzw. Bieter durchgeführt. Ebenso waren die Niederschriften zu den Angebotsöffnungen ordnungsgemäß erstellt.

Wie in § 118 Abs 4 BVergG 2006 geregelt, waren die geöffneten Angebote in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern versehen. Weiters waren die vorliegenden Angebotsteile durch Lochung eindeutig gekennzeichnet.

5. Feststellungen und Empfehlungen zur Angebotsprüfung

Gemäß § 97 Abs 3 Z 2 BVergG 2006 kann die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zusammengehörende Leistungen verschiedener Art und Preisbildung in einer Position zusammenfassen, wenn der Wert einer Leistung den Wert der anderen so übersteigt, dass der getrennten Preisangabe geringe Bedeutung zukommen würde. Aufgefallen ist in diesem Zusammenhang, dass die Baustellengemeinkosten nicht in eigenen Positionen ausgeschrieben worden waren, sondern deren Kosten auf die Leistungspositionen umzulegen waren. In den Ausschreibungsunterlagen fand sich allerdings keine Regelung darüber, wie diese Kosten bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Dies wäre deshalb geboten, weil hiefür verschiedene Möglichkeiten bestehen und ohne eine solche Regelung die Vergleichbarkeit der Preise der abgegebenen Angebote sowohl miteinander als auch mit anderen Vergleichspreisen erschwert wird.

Grundsätzlich sind gemäß ÖNORM B 2061 - *Preisermittlung für Bauleistungen* die Baustellengemeinkosten in eigenen Positionen auszuschreiben. In Sonderfällen ist jedoch eine Umlage zulässig und kann u.a. wie folgt vorgenommen werden:

- Umlage der Anteile "Lohn" und "Sonstiges" auf die entsprechenden Preisanteile der Leistungspositionen
- Umlage auf den Preisanteil "Lohn" der Leistungspositionen
- Umlage auf den "Mittellohnpreis"

Wie die Einschau zeigte, legten bei der Ausschreibung zum Jahresbauvertrag für das Jahr 2011 die Billigstbieterin sowie eine weitere Bieterin die Baustellengemeinkosten gemäß ihrer Kalkulation im Kalkulationsblatt K3 auf den Mittellohnpreis um. Bei den anderen fünf Bieterinnen war diese Umlage aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, empfahl das Kontrollamt eine diesbezügliche Regelung über die Durchführung der Umlage der Baustellengemeinkos-

ten in die Ausschreibung oder eigene Positionen, gestaffelt nach der Höhe der zu erwartenden Einzelabrufe, aufzunehmen und die entsprechenden Angaben in den Angeboten zu prüfen.

Wie aus den o.a. Tabellen ersichtlich ist, wich die Abrechnungssumme von der Angebotssumme teilweise erheblich ab. Durch die Umlage der Baustellengemeinkosten auf die Einheitspreise werden bei Mengenmehrungen regelmäßig auch höhere Baustellengemeinkosten vergütet, als dies bei einer Verrechnung nach eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis zu erwarten ist.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen die Vergabeverfahren hinsichtlich der Herstellung und Sanierung von Asphaltwegen.

Empfehlung Nr. 1:
Bei der Formulierung von Texten in der Leistungsbeschreibung sollte darauf geachtet werden, ob Anforderungen als Mindestkriterien an die Eignung der Unternehmer gerichtet ist oder bloß als zusätzlicher Hinweis für die Vertragserfüllung zu werten ist.

> Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
> Das Leistungsvolumen ist als Hinweis für die Vertragserfüllung gedacht bzw. dient als Grundlage für Pönalisierung. Eine Konkretisierung erfolgt in der Ausschreibung 2014.

Empfehlung Nr. 2:
Kosten für Behinderungen und Erschwernisse bei der Herstellung der Wegebaukonstruktionen infolge von bereits vorhandenen Schachtabdeckungen u.dgl. sowie allfällige erforderliche höhenmäßige Anpassungen dieser Schachtabdeckungen sollten nur dann ohne gesonderte Vergütung ausgeschrieben werden, wenn die Anzahl der Abdeckungen in den Ausschreibungsunterlagen angegeben ist. Ansonsten sollten arbeitsaufwendige Leistungen als eigene Positionen ausgeschrieben werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Unter anderem wurde die Position für die Einrichtung der Schächte in den Ausschreibungsunterlagen 2013 als eigene Position ausgeschrieben.

Empfehlung Nr. 3:
Für zusätzliche Leistungen sollten von den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern Zusatzangebote eingefordert werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Alle Magistratsabteilung 42-Dezernate, welche Leistungen aus dem Vertrag 2013 abrufen, werden vom Magistratsabteilung 42-Dezernat 5 schriftlich darüber informiert, erforderlichenfalls Zusatzangebote einzuholen.

Empfehlung Nr. 4:
In den neuen Ausschreibungen der Jahresbauverträge sollten auch jene Positionen, die aufgrund der Erfahrungen und Abrechnungsauswertungen der vorangegangenen Jahre regelmäßig erforderlich waren, aufgenommen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Bereits in das Leistungsverzeichnis 2013 wurden einige zusätzliche Positionen aufgenommen. Künftig wird ein Mengenmittel aus den abgerechneten Summen der vergangenen drei Jahre als Ausschreibungsgrundlage für diese Positionen herangezogen.

Empfehlung Nr. 5:
Vor Auflage der Ausschreibung sollten die von den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der einzelnen Gartenbezirke erstellten nachvollziehbaren Massenermittlungen nochmals mit der abgeschlossenen Planung der benötigten Leistungen auf Übereinstimmung überprüft werden und auch nur jene Positionen ausgeschrieben werden, an denen ein tatsächlicher Bedarf festgestellt wurde.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Der Empfehlung des Kontrollamtes wird mit der Ausschreibung für das Jahr 2014 nachgekommen.

Empfehlung Nr. 6:
Die Magistratsabteilung 42 sollte bei Bauleistungen in ihren Ausschreibungsunterlagen vorsehen, dass die Abrechnung von Leistungen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer im Sinn der Erlässe der MD-BD zu erstellen ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Der Empfehlung des Kontrollamtes wird mit der Ausschreibung für das Jahr 2014 nachgekommen.

Empfehlung Nr. 7:
Ein deutlicher Hinweis darüber, ob ein Deckungs- bzw. Haftungsrücklass einbehalten wird, fehlte in den Ausschreibungsunterlagen. Die Magistratsabteilung 42 sollte entsprechende interne Festlegungen hiezu treffen und in die Ausschreibungen aufnehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Regelung des Haftungsrücklasses wurde in der Ausschreibung für das Jahr 2013 bereits berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 8:
Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, sollte eine Regelung über die Durchführung der Umlage der Baustellengemeinkosten in die Ausschreibung aufgenommen werden oder hiefür eigene Positionen, gestaffelt nach der Höhe der zu erwartenden Einzelabrufe, ausgeschrieben werden. In weiterer Folge wären die entsprechenden Angaben in den Angeboten zu prüfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Der Empfehlung des Kontrollamtes wird mit der Ausschreibung für das Jahr 2014 nachgekommen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Empfehlungen zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im April 2013